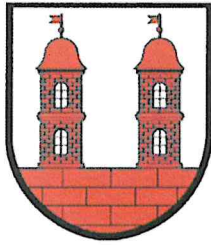


**Satzung
der Stadt Wilsdruff über die Erhebung von Kostenersatz für
Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrkostensatzung - FwKS)
im Zeitraum vom 30.12.2021 – 19.01.2024**



Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die anschließend durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674 das anschließend durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die anschließend durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das anschließend durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Einsätze, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wilsdruff unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind solche des § 69 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff ist jede Maßnahmendurchführung und/oder Aufgabenerledigung im Sinne des § 16 Abs. 2 SächsBRKG, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Kostenersatz für Kosten, die der Stadt Wilsdruff durch einen Einsatz, eine Brandverhütungsschau oder eine Brandsicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Rahmen der §§ 22, 23 und 16 Abs. 2 SächsBRKG entstehen, wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG sowie § 17 Sächsischer Feuerwehrverordnung verlangt.
- (2) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 2,3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung und endet entweder mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder mit Beginn eines Folgeeinsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtspauschale.
- (3) Die Einsatzzeit wird in der Abrechnung auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Für die bei kostenersatzungspflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
- (6) Entstehen der Stadt Wilsdruff durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten.

Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff vorgehalten werden.

- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Einsätze nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Einsätze nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilsdruff über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 16.12.2021 außer Kraft. Die Kostensätze der Feuerwehrkostensatzung vom 16.12.2021 werden ihrem Typ nach und ihrer Höhe nach in diese Satzung übernommen.
- (2) Die Satzung tritt mit Ablauf des 19.01.2024 außer Kraft.

Wilsdruff, 24.07.2025

(Dienstsiegel)

i. A. 

Ralf Rother
Bürgermeister



Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Einsätze der Feuerwehr

1.	Personal	Euro/½ Stunden
1.1.	Einsatzkraft	9,48
2.	Fahrzeuge	Euro/½ Stunden
2.1.	Einsatzleitwagen/Kommandowagen (ELW, KdoW)	78,62
2.2.	Gruppenlöschfahrzeuge (HLF, LF)	155,62
2.3.	Staffellöschfahrzeuge (TSF W, MLF)	127,94
2.4.	Drehleiter (DLK)	139,13
2.5.	Rüstwagen/Gerätewagen (RW, GW-L)	411,66
2.6.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	88,88
3.	Vorbeugender Brandschutz	Euro/½ Stunden
3.1.	Personal – Durchführung Brandverhütungsschau	9,48
3.2.	Personal – Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz	9,48
3.3.	Personal – Überprüfungen (z. B. Anleiterproben) bzw. Unterstützung bei Wartungen (z. B. Brandmeldeanlagen)	9,48
3.4.	Anfahrtspauschale für 3.1. bis 3.3.	78,62 Euro

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Feuerwehrkostensatzung wurde am 14.08.2025 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir & hier“ bekannt gemacht.

Wilsdruff, 15.08.2025

(Dienstsiegel)



Ralf Rother
Bürgermeister

